

# **ADHS ohne Ritalin in den Griff bekommen**

**Beitrag von „CDL“ vom 27. Oktober 2019 15:10**

## Zitat von lamaison

Gibt es da irgendwo etwas Schriftliches, auf das man sich berufen kann?

Auf der Webseite dieses Vereins findet sich ein nicht ganz aktueller, dennoch sicherlich hilfreicher Überblick über Regelungen der Bundesländer zum Nachteilsausgleich. Zu BW speziell:

## Zitat von ADHS Deutschland

Baden-Württemberg

„Förderung gestalten - Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ herausgegeben vom Landesinstitut für Schulentwicklung

Das Vorgehen bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Grundsätzlich ist die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf (darunter fallen im Einzelfall auch die Kinder und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen) „Aufgabe aller Schularten“ (VwV 2008, Nr. 1).

Treten im Schulalltag Schwierigkeiten auf, die Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleiches (vgl. VwV Nr. 2.3.1) erforderlich machen, muss die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung einberufen und gemeinsam geprüft werden, mit welchen Unterstützungsformen oder besonderen Regelungen das Kind oder der Jugendliche unterstützt werden kann. Die Klassenkonferenz beschließt den Nachteilsausgleich, ihre Beschlüsse sind für jede Lehrkraft bindend.

Ein ärztliches Attest ist für die Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht unbedingt notwendig, es kann aber zur Untermauerung oder Information von der Klassenkonferenz bei den Eltern eingeholt werden - oft sind Hinweise für die Gestaltung des Schulalltags enthalten.

Neben allgemeinen Zielen und Grundsätzen der Förderung werden die Aufgaben der Schule und Rahmenbedingungen für Nachteilsausgleich, Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung in der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ (<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quell...d.psml&max=true>) vom 22. August 2008 beschrieben.

Alles anzeigen

Wir hatten vor kurzem einen Fall einer auditiven Wahrnehmungsstörung, da lief das unproblematisch über den Weg ärztliche Diagnose+ Attest- elterlicher Antrag auf

Nachteilsausgleich- Klassenkonferenz (in deren Rahmen wir überhaupt erst definieren mussten, wie ein Nachteilsausgleich sinnvollerweise aussehen kann, um tatsächlich ein solcher sein zu können). Ich denke, mit einer entsprechend vom Schülerwohl aus denkenden SL sollte das auch bei AD(H)S unproblematisch sein, in jedem Fall muss die Klassenkonferenz einen diesbezüglichen elterlichen Antrag ernst nehmen und kann ihn nicht einfach abweisen. Was dann im Einzelfall sinnvoll ist, dafür gibt es- wie sonst auch bei Nachteilsausgleichen- keine offiziellen Vorgaben, da jeder Einzelfall anders ist. Rücksprache mit z.B. der schulpsychologischen Beratungsstelle und/oder dem für euer Sprengel zuständigen Beratungslehrer kann aber ergänzend zu eurem Wissen als Lehrkräfte über eure SuS und deren Lernverhalten/Auswirkungen von Beeinträchtigungen, sowie den ärztlichen und elterlichen Hinweisen sicherlich helfen.